



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

In eigener Sache: neue Räumlichkeiten in Zürich seit dem 1. August 2017 und neue homepage www.credor.ch.

Unser Umzug ist abgeschlossen: Seit dem **1. August 2017** befinden sich die Büroräumlichkeiten der Credor AG Zürich und der Credor AG Wirtschaftsprüfung im **Geschäftshaus Airgate, Thurgauerstrasse 40, 8050 Zürich Oerlikon, im 9. Stock**. Das Airgate (www.airgate.ch) ist sowohl mit der S-Bahn wie auch dem Tram (Nr. 10 oder Nr. 11) bequem zu erreichen. Es befindet sich eine Tram-Haltestelle direkt vor dem Gebäude. Für Personen, die mit dem Auto anreisen, steht eine Parkgarage zur Verfügung (GPS: "Leutschenbachstrasse 41", Garageneinfahrt "airgate").

Besuchen Sie uns auf unserer neu gestalteten homepage www.credor.ch.

Öffentlichkeitsarbeit ist steuerlich absetzbar

Zuwendungen für sportliche, soziale oder kulturelle Zwecke mit der Absicht, konkrete Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um das Image der steuerpflichtigen Person oder Firma in der Öffentlichkeit zu verbessern oder um verkaufsfördernde Massnahmen zu treffen, stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, sofern diese Kosten mindestens einen indirekten Werbeeffect haben.

Das Bundesgericht urteilte, dass indirekte Werbung Sponsoring darstelle. Als Sponsorenobjekt werde häufig der Sport verwendet. Das Ziel des Sponsorings liege einerseits in der Profilierung des Unternehmens in der Öffentlichkeit und andererseits in einem kommerziellen oder marketingmässigen Nebeneffekt für das Unternehmen.

Im konkreten Fall sponserte eine Aktiengesellschaft den Schlittschuhclub Bern mit Fr. 10'000 und kaufte sich für Fr. 40'000 in den «Executive» Club ein, was von der Steuerbehörde nicht als geschäftsmässig begründet anerkannt wurde. Die Aktiengesellschaft konnte jedoch aufzeigen, dass sie Kundenwerbung und Networking betrieben hat und damit den Ausgaben zumindest indirekt ein

Werbeeffect zukommt. Das Bundesgericht führte aus, dass zwischen dem Geschäftsfeld des Unternehmens und dem Eishockeysport kein direkter Zusammenhang ersichtlich sei, dies aber auch nicht notwendig sei. Einmal mehr betonte das Bundesgericht, dass der Fiskus nicht zu stark in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen dürfe. (Quelle: BGE 2C_795/2015 / 2C_796/2015 vom 3.5.2016)

Erneuerungsfonds: Der Abzug gilt nur bei der Einzahlung

Ein Stockwerkeigentümer zog in seiner Steuererklärung rund 10'000 Franken Liegenschaftskosten ab. Im aktuellen Jahr waren davon aber rund 6'500 Franken aus dem Erneuerungsfonds des Stockwerkeigentums bezahlt worden. Das Steueramt lehnte den Abzug von 6'500 Franken ab.

Das Bundesgericht gab dem Steueramt Recht und wies darauf hin, dass die Einzahlungen in den Erneuerungsfonds nur in der Steuerperiode abzugsfähig seien, in der die **Einzahlung** getätigt wurde. Wann das Geld dann für Reparaturen usw. ausgegeben werde, habe nichts mit dem Steuerabzug zu tun. Der Einwand des Steuerpflichtigen, er habe seine früheren Einzahlungen bei der Steuer nicht abgezogen, half ihm nichts. (Quelle: BGE 2C_652/2015 vom 25.8.2017)

Steuervorauszahlungen machen bei guter Liquidität Sinn

Steuern sind für eine juristische Person Geschäftsaufwand. Die Fremdverzinsung mit den heutigen Zinssätzen ist unattraktiv. Die Steuerverwaltung bietet höhere Zinssätze als die meisten Kontokorrent-Konti der Banken. Ist also die Gesellschaft liquide, macht es durchaus Sinn, Steuern voraus zu zahlen. So erhalten Sie zumindest einen kleinen Zins. Ist Ihr Geld stark investiert, benützen Sie die späte Steuerzahlung als Kreditinstrument.

Wie werden Negativ-Zinsen verbucht?

Negativ-Zinsen werden immer häufiger von Banken an Kunden weitergegeben. Steuerlich stellt sich die Frage, ob diese als Schuldzinsen oder als Vermögensverwaltungskosten zu behandeln sind.

Das kantonale Steueramt Zürich stellt sich auf den Standpunkt, dass Negativ-Zinsen als Vermögensverwaltungskosten zum Abzug zugelassen werden, weil sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Die Konsequenz ist, dass die Begrenzung des Schuldzinsenabzugs durch die Negativ-Zinsen nicht geschmälert wird.

Nicht nur der Poststempel gilt als Beweis

Der Beweis, dass ein Dokument rechtzeitig versandt wurde, liegt beim Versender. Obwohl der Poststempel das Versanddatum verbindlich festhält, kann der Versender auch auf andere Art die Fristeinholung nachweisen. Es ist gemäss Bundesgericht erlaubt, mit anderen Mitteln zu beweisen, dass ein Briefumschlag rechtzeitig in einem Postkasten eingeworfen wurde, obwohl er erst am

Folgetag gestempelt wurde. So können Dritte bezeugen, dass sie den Dokumenteneinwurf gesehen haben. Es kann eine Fotografie erstellt werden, welche die Person beim Briefeinwurf zeigt. Die fotografierende Person ist dann Zeuge des Einwurfs. Auch die Erwähnung auf dem Umschlag, dass eine Zweitperson den rechtzeitigen Einwurf des Briefes gesehen hat, ist erlaubt. (Quelle: BGE 9C_791/2015 vom 1.9.16)

Steuerruling wird von Gesetzesänderung aufgehoben

Ein Steuerruling, welches eine kantonale Steuerverwaltung mit einem Steuerpflichtigen abgemacht hat, verliert seine Wirkung, wenn das betreffende Recht revidiert wird. (Quelle: BGE 2C_997/2016 vom 10.11.16)

Abweichende Kündigungsfristen auf Webseiten gelten nicht

Ist ein Vertrag geschlossen worden, gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen. Kündigungsfristen auf Webseiten, die von individuell vereinbarten Verträgen abweichen, gelten nicht. Massgebend ist, was bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist. Ist nichts abgemacht worden, gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und –termine.

Beweisführung bei Wohnsitzklärung

Der steuerrechtliche Wohnsitz ist von der Steuerbehörde nachzuweisen. Jedoch kann neu von der steuerpflichtigen Person der Gegenbeweis verlangt werden, wenn der von der Steuerbehörde angenommene Ort als sehr wahrscheinlich gilt. Diese ursprünglich für das internationale Verhältnis aufgestellte Regel ist gemäss Bundesgericht neu auch im interkantonalen Verhältnis anwendbar. (Quelle: BGE 2C_565/2016 vom 21.12.2016)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.